

## MITGLIEDSANTRAG

Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet!  
 Spätestens **eine Woche** vor Ablauf des Schnuppertrainings einreichen!  
 Nachweise für Beitragsermäßigungen stets beifügen!

Alstersport e.V.  
 Holtenklinker Str. 13  
 21029 Hamburg

Eingang

### 1. Persönliches

Name	Vornamen, Titel
Geburtsdatum	Geschlecht männlich      weiblich      divers
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Wohnort

### 2. Erreichbarkeit

Telefonnummer <small>DSGVO</small>	E-Mail-Adresse
------------------------------------	----------------

### 3. Art der Mitgliedschaft

Aktiv	Fördernd	Passiv / Ehrenamt	Passiv / Startlizenz
-------	----------	-------------------	----------------------

### 4. Abteilungszugehörigkeit

Rollstuhlrugby	Powerchair Ball	Para Schwimmen	Rollstuhltischtennis
Alsterflitzer	Alstercracks		Förderer

### 5. Teilnahme am sportlichen Wettbewerb

Rollstuhlrugby	Powerchair Ball	Para Schwimmen	Rollstuhltischtennis
Bisheriger Lizenzverein / Startrecht <small>DSGVO</small>		Klassifizierung <small>DSGVO</small>	Bahncard <small>DSGVO</small>

## 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Gewünschtes Eintrittsdatum		Gewünschte Dauer der Mitgliedschaft	
sofort	zum	unbefristet	bis

## 7. Gesetzliche Vertretung

Die Willenserklärung, einem Verein beitreten zu wollen (Antrag auf Vereinsaufnahme), ist rechtlich so bedeutsam, dass sie nach gängiger Rechtsprechung bei minderjährigen Personen von beiden gesetzlichen Vertretern abgegeben werden muss, sofern nicht der einzige gesetzliche Vertreter rechtsverbindlich erklärt, alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge zu sein. Sofern bei einer volljährigen Person für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge eine gesetzliche Betreuung bestellt ist, wird diese einer Vereinsaufnahme regelmäßig zustimmen und sich in dem Zusammenhang ordnungsgemäß legitimieren müssen.

Die gesetzliche Vertretung besteht im Rahmen		
der elterlichen Sorge (§ 1629 BGB)	einer Vormundschaft (§ 1793 BGB)	einer rechtl. Betreuung (§ 1902 BGB)
Die gesetzliche Vertretung wird		Die gesetzliche Vertretung endet
alleine wahrgenommen	gemeinsam wahrgenommen	am

Angaben zum einen / zum einzigen gesetzlichen Vertreter:

Name	Vornamen, Titel
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Wohnort
Telefonnummer <sup>DSGVO</sup>	E-Mail-Adresse <sup>DSGVO</sup>

Angaben zum anderen gesetzlichen Vertreter:

Name	Vornamen, Titel
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Wohnort
Telefonnummer <sup>DSGVO</sup>	E-Mail-Adresse <sup>DSGVO</sup>

## 8. Behinderung im Sinne des SGB IX

Ich bin darüber informiert, dass folgende personenbezogene Daten nur aufgrund meiner freiwilligen ausdrücklichen Einwilligung in deren Verarbeitung erhoben werden, und ich meine ausdrückliche Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ohne meine ausdrückliche Einwilligung oder nach Widerruf meiner ausdrücklichen Einwilligung sind ein Startrecht auf Wettkämpfen des Deutschen Behindertensportverband e.V. und eine Beitragsermäßigung eventuell nicht möglich.

Mir liegt die Feststellung einer Behinderung im Sinne des SGB IX vor.	
ja	nein
Festgestellter Grad der Behinderung (GdB)	Feststellung gültig
	bis unbefristet
Festgestellte Merkzeichen	Ausstellende Behörde, Aktenzeichen
G	B

## 9. Verordnung von Rehabilitationssport nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX

Ich bin darüber informiert, dass folgende personenbezogene Daten nur aufgrund meiner freiwilligen ausdrücklichen Einwilligung in deren Verarbeitung erhoben werden, und ich meine ausdrückliche Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ohne meine ausdrückliche Einwilligung oder nach Widerruf meiner ausdrücklichen Einwilligung sind die Teilnahme am Rehabilitationssport und eine Beitragsermäßigung eventuell nicht möglich.

Mir liegt eine von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung genehmigte Verordnung über Rehabilitationssport vor.		
ja	nein	nein, aber Antrag (mit ärztlicher Verordnung) ist gestellt
Kostentragende Stelle	Genehmigungsdauer	
	von	bis

## 10. Schul- oder Hochschulbesuch nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Ich bin darüber informiert, dass folgende personenbezogene Daten nur aufgrund meiner freiwilligen Einwilligung in deren Verarbeitung erhoben werden, und ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ohne meine Einwilligung oder nach Widerruf meiner Einwilligung ist eine Beitragsermäßigung eventuell nicht möglich.

Mir liegt eine von einer Schule oder Hochschule ausgestellte Schulbescheinigung vor.		
ja	nein	
Name der Schule / Hochschule	Schulbescheinigung gültig	
	bis	

## 11. Angehörige bei Alstersport (Familienmitgliedschaft)

Ich bin darüber informiert, dass folgende personenbezogene Daten nur aufgrund meiner freiwilligen Einwilligung in deren Verarbeitung erhoben werden, und ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ohne meine Einwilligung oder nach Widerruf meiner Einwilligung ist eine Beitragsermäßigung eventuell nicht möglich.

Personen, die mit mir in einem Haushalt wohnen, sind Mitglieder bei Alstersport.		
ja	nein	nein, stellen aber parallelen Mitgliedsantrag
Mitgliedsnummer der angehörnden Person (1)	Mitgliedsnummer der angehörnden Person (2)	

## 12. Bezug einer staatlichen Sozialleistung nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Ich bin darüber informiert, dass folgende personenbezogene Daten nur aufgrund meiner freiwilligen Einwilligung in deren Verarbeitung erhoben werden, und ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ohne meine Einwilligung oder nach Widerruf meiner Einwilligung ist eine Beitragsermäßigung eventuell nicht möglich.

Mir liegt ein gültiger Bescheid über eine der unten genannten staatlichen Sozialleistungen vor.		
ja	nein	
Arbeitslosengeld II (SGB II)	Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII)	
bis	bis	
Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)		
bis		

### 13. Bezug einer staatlichen Sozialleistung vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Ich bin darüber informiert, dass folgende personenbezogene Daten nur aufgrund meiner freiwilligen Einwilligung in deren Verarbeitung erhoben werden, und ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ohne meine Einwilligung oder nach Widerruf meiner Einwilligung ist eine Beitragsermäßigung eventuell nicht möglich.

Mir liegt ein gültiger Bescheid über eine der unten genannten staatlichen Sozialleistungen vor.	
ja	nein
Sozialgeld (SGB II)	Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII)
bis	bis
Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Wohngeld (WoGG)
bis	bis
Kinderzuschlag (BKGG)	Hilfen zur Erziehung (Pflegeverhältnis, SGB VIII)
bis	bis

### 14. Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: **Alstersport e.V., 21029 Hamburg**

Gläubiger-ID des Zahlungsempfängers: **DE92 0000 0001 5355 69**

Mandatsreferenz: **- wird separat mitgeteilt -**

Art des Lastschriftmandats: **Mandat für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften**

Ich ermächtige Alstersport e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein unten genanntes Kreditinstitut an, die von Alstersport e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name		Vornamen, Titel
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Wohnort
IBAN		BIC
Ort	Datum	<b>Unterschrift Kontoinhaber*in</b> <b>X</b>

### 15. Hinweise zur Datenverarbeitung

Ich bin darüber informiert, dass Telefonnummer und Angaben zur Bahncard nur aufgrund meiner freiwilligen Einwilligung in deren Verarbeitung erhoben werden, und ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Gleiches gilt analog für die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der gesetzlichen Vertreter.

Ich bin darüber informiert, dass bestimmte personenbezogene Daten nur aufgrund meiner freiwilligen Einwilligung in deren Verarbeitung erhoben werden, und ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ohne meine Einwilligung oder nach Widerruf meiner Einwilligung ist eine Teilnahme am Sportbetrieb bzw. am sportlichen Wettbewerb eventuell nicht möglich. Es handelt sich um folgende personenbezogenen Daten: Bisheriger Lizenzverein, Startrecht.

Ich bin darüber informiert, dass bestimmte personenbezogene Daten nur aufgrund meiner freiwilligen ausdrücklichen Einwilligung in deren Verarbeitung erhoben werden, und ich meine ausdrückliche Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ohne meine ausdrückliche Einwilligung oder nach Widerruf meiner ausdrücklichen Einwilligung ist ein Startrecht auf Wettkämpfen des Deutschen Behindertensportverband e.V. und des Deutschen Rollstuhl-Sportverband e.V. eventuell nicht möglich. Es handelt sich dabei um folgende personenbezogenen Daten: Klassifizierung.

## 16. Zustimmung zur Datenverarbeitung

Ich habe die obigen "Hinweise zur Datenverarbeitung" und die anliegende "Datenschutzerklärung" zur Kenntnis genommen und erkläre:

1. Ich willige ein, dass Alstersport meine folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet:  
Telefonnummer, Angaben zur Bahncard, Aktive Sportart, Teilnahme am sportlichen Wettbewerb, bisheriger Lizenzverein, Startrecht, Klassifizierung, Name der besuchten Schule oder Hochschule, Gültigkeit einer Schulbescheinigung, Mitgliedsnummern von Personen, die mit mir im selben Haushalt leben, sowie Bezugsdauer von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Hilfen zur Erziehung.

ja                      nein

2. Ich willige ausdrücklich ein, dass Alstersport meine folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet:  
Klassifizierung, ärztliche Feststellung über Sporttauglichkeit und Sportgesundheit, Gründe für fehlende Sporttauglichkeit, Diagnosen, Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung, feststellender Arzt, ärztliche Verordnung von Medikamenten aus der Doping-Verbotsliste, festgestellter Grad der Behinderung, festgestellte Merkmale, Gültigkeitsdauer der Feststellung, feststellende Behörde, Aktenzeichen.

ja                      nein

3. Ich willige ausdrücklich ein, dass Alstersport meine folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet:  
Kostentragende Stelle, Genehmigungsdauer, Aktenzeichen, Statuskennzeichen der kostentragenden Stelle, verordnender Arzt, verordnungsrelevante Diagnose, weitere Diagnosen, Ziele der sportlichen Betätigung, empfohlene Anzahl der wöchentlichen Übungseinheiten.

ja                      nein

4. Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation des Vereinsgeschehens und der Teamaufstellungen angefertigt und auf der Homepage des Vereins, in den Sozialen Medien und in Printmedien veröffentlicht werden dürfen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung oder Veränderung durch Dritte kann nicht ausgeschlossen werden.

ja                      nein

Ort	Datum	<b>Unterschrift Antragsteller*in</b> X
Ort	Datum	<b>Unterschriften gesetzliche Vertretung</b> X

## 17. Bestätigung

Ich bitte um Aufnahme als Mitglied in den Verein "Alstersport – Verein für inklusiven Sport in Hamburg e.V." und erkläre, die Satzung, die Beitragsordnung und die Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Insbesondere habe ich zur Kenntnis genommen, dass eine Aufnahmegebühr anfällt und alle Mitglieder beitragspflichtig sind. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu zahlen. Mir ist bekannt, dass eine Kündigung der Mitgliedschaft in den ersten zwölf Monaten ausgeschlossen ist. Mir ist ferner bekannt, dass ich für unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sanktioniert und vom Verein mit einer Geldstrafe belegt werden kann.

Unvollständige Anträge führen in keinem Fall zur Aufnahme. Eine Mitgliedschaft beginnt erst durch schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Eine Teilnahme am Wettkampfbetrieb ist erst nach schriftlich bestätigter Aufnahme möglich.

Nachweise, die zu einer Beitragsermäßigung führen, habe ich beigefügt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben auf diesem fünfseitigen Antragsformular.

Ort	Datum	<b>Unterschrift Antragsteller*in</b> X
Ort	Datum	<b>Unterschriften gesetzliche Vertretung</b> X

## SATZUNG

Gegründet am 14.05.2014 in Hamburg  
Eingetragen unter VR 22353 beim Amtsgericht Hamburg  
Letzte Satzungsänderung am 27.06.2022

### Präambel

Alstersport e.V. gibt sich in der Erkenntnis, dass Menschen mit Behinderung an ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sind, in der Absicht, unter Respekt vor ihrer Vielfalt und in Anerkennung ihres wertvollen Beitrags zum gemeinschaftlichen Wohl, ihre sportlichen Fähigkeiten zu beleben, zu nähren und zu erschließen, mit dem Ziel, ihre Würde und ihren Wert zu stärken, ihre Autonomie und Unabhängigkeit zu stützen, ihre Zugehörigkeit und Teilhabe an der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und Barrieren abzubauen, die folgende Satzung.

### § 1

#### Wesen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Alstersport – Verein für inklusiven Sport in Hamburg e.V.“ (kurz: „Alstersport e.V.“) und versteht sich als regionale Allianz Sport treibender Menschen mit und ohne Behinderung, ihrer Freunde und Förderer.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel einer inklusiven und vielfältigen Gesellschaft mit der dazugehörigen Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral. Er achtet die jedem Menschen inwohnende Würde und seine individuelle Autonomie. Er schätzt die Unterschiedlichkeit von Menschen. Er behandelt alle Menschen gleich. Er verurteilt jede Form von Gewalt.
- (6) Die Vereinsfarben sind Alsterblau und Alstergrün, ersatzweise Alsterrot. Näheres regelt eine Kleiderordnung, die der Vorstand erlässt und ändert.
- (7) Der Verein setzt sich für doping- und manipulationsfreien Sport ein.

### § 2

#### Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
  - a) die Förderung des Sports (§ 3),
  - b) die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung (§ 4),
  - c) die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen (§ 5).
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Er muss verschiedene Zwecke nicht in gleichem Umfang verfolgen.

### § 3

#### Förderung des Sports

Der Verein fördert den Sport insbesondere durch die Bereitstellung und Durchführung inklusiver Angebote in verschiedenen Sportarten und Sportdisziplinen, die

- a) Breitensportlich und regional ausgerichtet sind, einschließlich dazugehöriger geselliger Zusammenkünfte von untergeordneter Bedeutung,
- b) leistungs- und hochleistungssportlich ausgerichtet sind, einschließlich ihrer Verflechtung in regionale und überregionale Sportstrukturen und duale Karriereprogramme.

### § 4

#### Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung

- (1) Der Verein fördert die Hilfe für Menschen mit Behinderung insbesondere durch
  - a) ihre ideelle Unterstützung bei der Kommunikation mit anderen Menschen,
  - b) ihre individuelle Beratung sowie
  - c) unentgeltliche außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, insbesondere im persönlichen Dialog mit der gesetzlichen Sozialversicherung und der Sozialfürsorge,sofern sie für die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder die Regelmäßigkeit der Teilnahme an einem individuell geeigneten Sportangebot nötig oder sinnvoll ist und der jeweils betroffene Mensch um diese Hilfe bittet. Die Hilfe zielt darauf ab, dass Hilfe suchende Menschen unter Anerkennung ihrer persönlichen Situation, insbesondere nach traumatischen und gewalttätigen Ereignissen, ihre persönlichen Fähigkeiten entwickeln und ihre gesellschaftliche Position unter Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität entdecken, ordnen, bewältigen, behaupten und verbessern.
- (2) Der Verein fördert die Hilfe für Menschen mit Behinderung auch durch die Verbreitung der Idee einer inklusiven Gesellschaft, insbesondere durch die Aufklärung und Beratung nicht beeinträchtigter Menschen einschließlich ihrer Sensibilisierung für Nichtdiskriminierung.

### § 5

#### Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen

- (1) Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Menschen insbesondere durch Bezuschussung ihrer persönlichen Aufwendungen für ihre Teilnahme an Sport-, Mobilitäts-, Trainings-, Wettkampf- und Talentsichtungsmaßnahmen.
- (2) Der Verein unterstützt darüber hinaus hilfsbedürftige Menschen, die pflegebedürftig, blind oder hilflos sind, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer sportlichen Betätigung auf Assistenz angewiesen sind, insbesondere durch
  - a) unentgeltliche Bereitstellung von Assistenzpersonal,
  - b) Bezuschussung von Aufwendungen, die ihnen durch die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen entstehen,
  - c) Bereitstellung von Arbeitskräften im Rahmen von Kurzzeit- und Verhinderungspflege.
- (3) Der Verein unterstützt darüber hinaus im Einzelfall hilfsbedürftige junge Menschen, die sportlich außerge-

wöhnlich talentiert sind, im Rahmen eines nachhaltigen persönlichen Hilfe- und Förderkonzeptes insbesondere durch

- a) Bezuschussung ihrer persönlichen Aufwendungen für ihre Teilnahme an Maßnahmen der sportlichen Ausbildung und Schulung, der individuellen sportlichen Förderung und Betreuung,
  - b) individuelle Hilfen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, soweit sie für die leistungssportliche Karriere erforderlich sind.
- (4) Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Menschen ausschließlich im Rahmen mildtätiger Zweckerfüllung im Sinne der Abgabenordnung. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen durch den Verein ist außerdem nur dann möglich, sofern und soweit nicht Träger der Sozialversicherung, der Sozialfürsorge oder der Sportförderung leisten oder bei entsprechender Antragstellung leisten würden. Ansprüche auf mildtätige Leistungen werden durch die Satzung nicht begründet. Ein solcher Anspruch entsteht auch nicht durch die wiederholte Gewährung mildtätiger Leistungen.

## § 6

### Begriffsbestimmungen

- (1) Als Sportangebot sieht der Verein neben der Abhaltung geordneter Übungen zur Ertüchtigung von Körper, Seele und Geist auch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Versammlungen, Kurse und Vorträge sowie die Ausbildung und den Einsatz von Trainern und Übungsleitern und die Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen zur Förderung des Sportwesens.
- (2) Als inklusiv sieht der Verein ein Sportangebot, das sich sowohl an Menschen mit und ohne körperliche Beeinträchtigungen richtet, oder an dem Menschen mit und ohne körperliche Beeinträchtigungen teilnehmen.
- (3) Als jungen Menschen sieht der Verein einen Menschen, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Als hilfsbedürftig sieht der Verein einen Menschen, wenn er infolge seiner körperlichen Beeinträchtigung auf die Hilfe anderer angewiesen und vermögenslos im Sinne des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) ist.
- (5) Als pflegebedürftig sieht der Verein einen Menschen, wenn er wegen einer körperlichen Beeinträchtigung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf und dieses durch einen Bescheid eines Pflege- oder Unfallversicherungsträgers festgestellt ist.
- (6) Als hilflos sieht der Verein einen Menschen, der für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens fremder Hilfe dauernd bedarf und dieses durch einen Bescheid eines Unfallversicherungsträgers oder des Versorgungsamtes festgestellt ist.
- (7) Als blind sieht der Verein einen Menschen, dessen bildungsmäßige Gesamtschärfe nicht mehr als ein Fünftel beträgt oder bei dem dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzusetzende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen und dieses durch einen Bescheid eines Unfallversicherungsträgers, des Versorgungs- oder Sozialamtes festgestellt ist.
- (8) Unter Assistenz versteht der Verein alle nicht rein pflegerischen individuellen persönlichen Hilfeleistungen, die dem assistenzbedürftigen Menschen zur Ausübung seines Sports unmittelbar und direkt zur Verfügung stehen müssen, um körperliche Beeinträchtigung auszugleichen; bei sportlichen Vergleichen nur, soweit sie sich nicht auf die sportliche Leistungsfähigkeit unmittelbar auswirken. Unter Kurzzeit- und Verhinderungspflege

versteht der Verein die ersatzweise Bereitstellung geeigneter Pflege im Rahmen der §§ 39, 42 SGB XI.

## § 7

### Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 8

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Eine juristische Person kann außerordentliches Mitglied werden, wenn sie Zwecke des Vereins fördern will.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei minderjährigen Bewerbern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen; bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf schriftliche Beschwerde des Bewerbers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied gehört einer Mitgliederkategorie (aktiv, passiv oder fördernd) an, die es jederzeit auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende mit Wirkung für die Zukunft wechseln kann. Das Mitglied wird auf schriftlichen Beschluss des Vorstandes künftig derjenigen Mitgliederkategorie zugeordnet, der es nach objektiver Feststellung angehört; eine rückwirkende Neuordnung ist nur im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme (§ 10) möglich.
- (4) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich durch besondere Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht hat und vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt wird. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung beschließen.
- (5) Gründungsmitglieder sind diejenigen acht Personen, die den Verein am 14.05.2014 in Hamburg gegründet haben. Gründungsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder. Wer Gründungsmitglied ist, ergibt sich aus dem Gründungsprotokoll.
- (6) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten möglich. Innerhalb der ersten 12 Monate der Mitgliedschaft ist die Kündigung ausgeschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, bei Minderjährigen bedarf er der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit sie hiervon nicht durch ihre Mitgliederkategorie ausgeschlossen sind; dieses Recht eines Mitglieds ruht, solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen zu fördern und hierzu loyal zusammenzuarbeiten. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Jede nicht erbrachte Arbeitsstunde muss durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, die Höhe des Geldbetrags für nicht geleistete Arbeitsstunden, die zulässigen Ersatzleistungen und etwaige Ausnahmen ergeben sich aus der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt und ändert.
- (3) Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt und ändert. Der Vorstand ändert zudem die Beitragsordnung zum 01.09. jedes Jahres, indem er die Beitragshöhen um die amtlich festgestellten Inflationsraten der Vorjahre anpasst. Der Vorstand kann, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, in Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsordnung zulassen.
- (4) Über den Beitrag hinaus fällige Gebühren ergeben sich nach Art, Höhe und Fälligkeit aus der Gebührenordnung, die der Vorstand festlegt und ändert. Die Gebührenordnung kann den Verein berechtigen, Gebühren für die Bearbeitung von Rücklastschriften, Mahnungen, Anschriftenermittlungen und andere Verwaltungsarbeit, die ein einzelnes Mitglied veranlasst, zu erheben.
- (5) Jedes Mitglied stellt dem Verein seine im Folgenden benannten persönlichen Daten zum Zeitpunkt der Aufnahme zur Verfügung und teilt jede Änderung unverzüglich schriftlich mit:
  - a) Name, Geburtsdatum und Anschrift, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail) sowie eine Telefonnummer zur schnellen und unmittelbaren Kommunikation, darüber hinaus eine Bankverbindung,
  - b) Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail) sowie eine Telefonnummer zur schnellen und unmittelbaren Kommunikation, sofern das Mitglied minderjährig ist,
  - c) Name und Anschrift des rechtlichen Betreuers, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail) sowie eine Telefonnummer zur schnellen und unmittelbaren Kommunikation, sobald und soweit für das Mitglied ein rechtlicher Betreuer bestellt ist,
  - d) Rechtsform, Name des Vertretungsberechtigten sowie das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, in das es eingetragen ist, einschließlich der entsprechenden Registernummer, sofern das Mitglied eine juristische Person ist.Der Verein darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für satzungsgemäße Zwecke erheben, verarbeiten und nutzen. Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Alles Weitere regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die der Vorstand erlässt und ändert.
- (6) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis bei allen Vereinsaktivitäten mitzuführen. Den Verlust des Mitgliedsausweises muss das Mitglied dem Vorstand unverzüglich anzeigen. Die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt das Mitglied. Der Mitgliedsausweis

bleibt im Eigentum des Vereins und ist nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

- (7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (8) Soweit Mitgliedern ein Aufwendungsersatzanspruch zusteht, kann dieser nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand kann Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB beschließen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die der Vorstand erlässt und ändert.
- (9) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten seiner Ausschussmitglieder. Das gilt insbesondere für Schäden, die beide der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen, Ausschlussverfahren**

- (1) Ein Mitglied kann mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden, wenn es
  - a) in erheblicher Weise gegen die Vereinszwecke verstößt,
  - b) in grober Weise gegen die Vereinssatzung, gegen Ordnungen, Vorstandsbeschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder
  - c) durch unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.Über die Ordnungsmaßnahme entscheidet der Ausschuss auf ordentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Als Ordnungsmaßnahmen kommen eine Abmahnung, ein Ordnungsgeld (bis zu 1.000 €) und der Ausschluss vom Vereinsleben für längstens ein Jahr in Betracht. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in erheblicher Weise gegen die Vereinszwecke verstößt,
  - b) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung, gegen Ordnungen, Ausschussbeschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder
  - c) durch unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss auf ordentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form zuzustellen ist, kann es innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Mitglied die gerichtliche Anfechtung nur innerhalb eines Monats zu.



## **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 12),
- b) die Jugendversammlung (§ 13),
- c) der Vorstand (§ 15),
- d) der Beirat (§ 16).

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl eines Protokollführers,
  - b) Ehrungen,
  - c) Entgegennahme von Jahresberichten des Vorstands und der Revisoren,
  - d) Aussprache zu den Jahresberichten,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahlen,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung,
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Ehrenordnung,
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand einmal pro Jahr unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen alle Mitglieder schriftlich ein. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung enthält den Aufruf, Kandidaten für unmittelbar anstehende Wahlen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu benennen. Jedes Mitglied kann zudem bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter gibt die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Versammlung bekannt. Sie kann nur noch dann um weitere Punkte ergänzt werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das zu Beginn der Versammlung verlangt. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, können nicht als weitere Punkte auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Mitglied des Vorstandes, die Vertrauensperson, die Revision oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter aus dem Kreis der Anwesenden. Der Versammlungsleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet

hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Ordnungsgemäß legitimierte Vertreter außerordentlicher Mitglieder und Angehörige minderjähriger Mitglieder sind in jedem Fall zur Teilnahme an der Versammlung zugelassen. Sie sind rede- und antragsberechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Jugendversammlung, Jugendvertretung**

- (1) Die Vereinsjugend umfasst alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr, die Jugendvertreter sowie die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendabteilung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie kann sich einen an den Vereinsnamen angelehnten Namen und eine Jugendordnung geben.
- (2) Die Jugendversammlung ist ein elementares Organ der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins. Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl eines Protokollführers,
  - b) Ehrungen, soweit sie nicht auf der Mitgliederversammlung durchgeführt werden,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendvertreter,
  - d) Aussprache zum Jahresbericht,
  - e) Entlastung der Jugendvertreter,
  - f) Wahl der Jugendvertreter,
  - g) Beschlussfassung über Inhalte der Jugendordnung.
- (3) Die Jugendversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Jugendvertreter, die die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Verein vertreten. Sie entsendet denjenigen, der bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, als Jugendvorstand in den Vorstand (§ 15), den anderen als stellvertretenden Jugendvorstand in den Beirat (§ 16).
- (4) Zur Jugendversammlung lädt die Jugendvertretung mindestens einmal pro Jahr mit einer Frist von mindestens sechs Wochen alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Jugendversammlung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schriftlich ein. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung enthält den Aufruf, Kandidaten für unmittelbar anstehende Wahlen bis spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung beim Vorstand schriftlich zu benennen.
- (5) Die Jugendversammlung leitet der Jugendvorstand, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Jugendvorstand. Ist die Jugendvertreter nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter aus dem Kreis der Anwesenden. Der Versammlungsleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Jugendversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Kinder dürfen sich eines Wahlhelfers bedienen, der ausschließlich nach ihrem Willen stimmen darf.
- (8) Die Jugendversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitglieder des Vorstandes und ordnungsgemäß legitimierte Angehörige minderjähriger Mitglieder sind in jedem Fall zur Teilnahme an der Versammlung zugelassen. Sie sind rede- und antragsberechtigt, haben jedoch kein eigenes Stimmrecht. Medienvertreter sind nicht zugelassen.
- (9) Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen ist.

#### **§ 14 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus dem Vorstand (§ 15) und dem Beirat (§ 16).
- (2) Ausschussmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht verloren haben. Die Vereinigung mehrerer Ausschussämter in einer Person ist unzulässig. Ausschussmitglieder, die ihr Amt durch Wahl erlangen, dürfen wiedergewählt werden. Abwesende Mitglieder können nur gewählt oder ernannt werden, wenn sie vorher schriftlich zugestimmt haben. Der Widerruf von Ausschussmitgliedern, die ihr Amt durch Wahl erlangen, ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Der Ausschuss berät über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und tauscht sich über die Arbeit in den Abteilungen aus.
- (4) Ordnungsgemäß angesetzt ist jede Ausschusssitzung, zu der mindestens eine Woche, bei begründeter Dringlichkeit zwei Werktagen, vor dem Sitzungstag durch ein Vorstandsmitglied alle Ausschussmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und etwaiger Beschlussanträge eingeladen wurde. Über Sitzungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und ggf. vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und anschließend allen Ausschussmitgliedern unverzüglich zu übersenden ist.

#### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern. Zum Vorstand gehören der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Finanzvorstand, der Marketingvorstand und der Jugendvorstand.
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende sowie der Marketingvorstand werden regulär in jedem ungeraden Kalenderjahr, der Stellvertreter und der Finanzvorstand werden regulär in jedem geraden Kalenderjahr jeweils für die Dauer von maximal zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im

Amt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welche von ihr gewählten Vorstandsmitglieder ehren- oder hauptamtlich tätig sind. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Ihre etwaige bestehende ordentliche Mitgliedschaft ruht für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit. Der Jugendvorstand wird aus der Jugendversammlung entsandt (§ 13).

- (4) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, ist eine Neuwahl nur bis zum Ende der regulären Amtszeit möglich. Der verbleibende Vorstand ist in einem solchen Fall berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren, welches das Amt kommissarisch weiterführt.
- (5) Der Vorstand ist zur Einstellung und Entlassung notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals, haupt- und nebenberuflicher Trainer und Übungsleiter sowie der vertraglichen Verpflichtung notwendiger Kooperationspartner ausdrücklich berechtigt. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (auch im Rahmen pauschalierter Aufwandsentschädigungen) trifft der Vorstand. Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Zustimmungsverfahren fassen. Ein schriftlicher Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihn innerhalb einer Woche seit Antragstellung schriftlich angenommen hat.
- (7) Der Vorsitzende und die Vertrauensperson haben bei allen Entscheidungen des Vorstandes ein Veto-Recht. Übt der Vorsitzende oder die Vertrauensperson dieses Veto-Recht aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Streitfrage abschließend entscheidet.

#### **§ 16 Beirat**

- (1) Zum Beirat gehören der stellvertretende Jugendvorstand (§ 13) sowie Beisitzer, Abteilungsleiter und die Vertrauensperson.
- (2) Beisitzer sind Berater für besondere Fachgebiete. Sie werden durch den Vorstand berufen. Über ihre Abberufung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Mitglieder des Vereins können anhand ihrer unterschiedlichen Interessenschwerpunkte strukturiert und in einzelne Fachbereiche (Abteilungen) untergliedert werden. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Über die Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitglieder einer Abteilung sollen in jedem geraden Kalenderjahr einen Abteilungsleiter aus ihrer Mitte vorschlagen. Der Vorstand soll bei der Benennung des Abteilungsleiters nach Möglichkeit diesem Vorschlag entsprechen. Der Abteilungsleiter verantwortet die sportliche Leitung seiner Abteilung. Über die Entlassung eines Abteilungsleiters entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle weiblichen Mitglieder des Vereins, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wählen in jedem geraden Kalenderjahr eine Vertrauensperson aus ihrer Mitte. Die Vertrauensperson koordiniert alle präventiven Handlungen des Vereins zum Schutz seiner Mitglieder vor sexueller Gewalt und steht allen Mitgliedern des Vereins als Ansprechpartner ständig zur Verfügung. Sie ist bei der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden, bleibt

aber gegenüber der Mitgliederversammlung rechen-  
schaftspflichtig.

**§ 17**  
**Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von drei Jahren bis zu drei Revisoren, die mindestens einmal pro Jahr die Bücher des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung über ihr Ergebnis schriftlich berichten. Der Bericht ist von zwei Revisoren zu unterzeichnen.
- (2) Die Revision hat ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.

## BEITRAGSORDNUNG

Letzte Änderung der Beitragsordnung am 12.01.2023  
Gültig ab 01.01.2024

### § 1

#### Nachrang der Beitragsordnung

Soweit die Beitragsordnung im Widerspruch zur Satzung des Vereins steht, sind die jeweiligen Bestimmungen der Beitragsordnung unwirksam. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Beitragsordnung bleibt unberührt.

### § 2

#### Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist von der Mitglieder-kategorie abhängig.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt
  - a) für aktive Mitglieder: 432,00 €,
  - b) für passive Mitglieder: 111,00 €,
  - c) für fördernde Mitglieder: 192,00 €.

### § 3

#### Erhöhter Mitgliedsbeitrag im Wettkampfsport

Der Jahresbeitrag nach § 2 erhöht sich um 60,00 €, sobald und solange das Mitglied für den Wettkampfbetrieb einer Sportart gemeldet ist.

### § 4

#### Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag nach § 2 eines aktiven Mitglieds ermäßigt sich
  - a) im Rehabilitationssport (§ 5),
  - b) im Inklusionssport (§ 6),
  - c) bei minderjährigen Mitgliedern (§ 7),
  - d) aus sozialen Gründen (§ 8) und
  - e) bei Familien (§ 9).
- (2) Der Beitrag ermäßigt sich mehrmals, wenn mehrere vorgenannte Bedingungen erfüllt sind.

### § 5

#### Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags im Rehabilitationssport

- (1) Der Jahresbeitrag vermindert sich um 210,00 €, sobald und solange das Mitglied mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 den Rehabilitationssport
  - a) zu Lasten der gesetzlichen Sozialversicherung durchführt oder
  - b) nach erfolgreichem Abschluss der Rehabilitationsmaßnahme in derselben Gruppe weiterführt.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Wechsel des Kostenträgers dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 6

#### Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags im Inklusionssport

Der Jahresbeitrag vermindert sich um 210,00 € sobald und solange das Mitglied ausschließlich am Inklusionssport teilnimmt.

### § 7

#### Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags bei minderjährigen Mitgliedern

Der Jahresbeitrag vermindert sich um 111,00 €, solange das Mitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### § 8

#### Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags aus sozialen Gründen

- (1) Der Jahresbeitrag vermindert sich um 96,00 €, sobald und solange das volljährige Mitglied
  - a) Schüler oder Student ist oder als Auszubildender keine Ausbildungsvergütung erhält,
  - b) einen Freiwilligendienst leistet oder
  - c) staatliche Leistungen bei Bedürftigkeit erhält und dem Verein hierüber einen schriftlichen Nachweis vorlegt.
- (2) Die Ermäßigung fällt mit Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Nachweises, spätestens nach zwölf Monaten, ohne weitere Mitteilung an das Mitglied weg.

### § 9

#### Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags bei Familien

Der Jahresbeitrag vermindert sich um 42,00 €, solange für einen unter derselben Anschrift gemeldeten Haushaltsangehörigen eine weitere Mitgliedschaft besteht.

### § 10

#### Rückwirkung von Ermäßigungen

Liegen die für eine Ermäßigung erforderlichen Nachweise zu Beginn der Mitgliedschaft oder zu Beginn eines Kalenderjahres nicht vor, wird die Ermäßigung anteilig erst ab dem auf die Vorlage folgenden Quartal gewährt. Die Gewährung von Ermäßigungen für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.

### § 11

#### Wegfall von Voraussetzungen

- (1) Enden Voraussetzungen, die zu einem erhöhten oder ermäßigten Beitrag führen, im Laufe des Kalenderjahres, wird erhöhter Beitrag nur anteilig für die Quartale gefordert und ermäßigter Beitrag nur anteilig für die Quartale gewährt, in denen die Voraussetzungen an mindestens einem Tag vorliegen.
- (2) Fallen Voraussetzungen, die zu einem erhöhten oder ermäßigten Beitrag geführt haben, im Laufe eines Kalenderjahres weg, ist der Verein im Falle des erhöhten Beitrags verpflichtet, im Falle des ermäßigten Beitrags berechtigt, den Jahresbeitrag auch rückwirkend neu zu berechnen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen, die zu einer Beitragsermäßigung führen, unverzüglich schriftlich dem Verein mitzuteilen.

## **§ 12 Nachforderung von Beiträgen**

Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und Beiträge werden auch unabhängig von Ordnungsmaßnahmen nachgefordert, wenn

- a) das Mitglied seiner Mitteilungspflicht über den Wegfall von Voraussetzungen nicht nachgekommen ist,
- b) der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die Kostenübernahme für Rehabilitationssport wegen mangelnder Mitwirkung oder aus anderen, vom Mitglied zu vertretenden Gründen nachträglich ablehnt.

## **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Der Jahresbeitrag wird am ersten Tag des Kalenderjahres fällig, ohne dass es einer Beitragsrechnung oder Zahlungsaufforderung bedarf.
- (2) Für neue Mitglieder wird der erste Beitrag am Tag der Aufnahme fällig, ohne dass es einer Beitragsrechnung oder Zahlungsaufforderung bedarf. Der Erstbeitrag beträgt je ein Zwölftel des Jahresbeitrags für den Kalendermonat des Eintritts sowie für jeden folgenden Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der auf Grund weggefallener Voraussetzungen rückwirkend neu berechnete Jahresbeitrag wird sofort fällig.

## **§ 14 Lastschriftverfahren**

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen ihre Beiträge grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
- (2) Für nicht im Lastschriftverfahren gezahlte Beiträge ist eine Buchungsgebühr fällig, die der Vorstand in der Gebührenordnung festlegt.

## **§ 15 Ratenzahlung**

- (1) Der Jahresbeitrag wird in zwölf gleich hohen Raten jeweils zu Beginn eines Monats eingezogen.
- (2) Jeder Zahlungsaufschub entfällt, sobald das Mitglied mit mehr als einer Rate in Rückstand gerät, und berührt insoweit nicht die Bestimmungen über die Fälligkeit nach § 13.

## **§ 16 Inflationsausgleich**

- (1) Der Vorstand ändert und veröffentlicht zum 01.09. jedes Jahres die Beitragsordnung, nachdem er die Beitragshöhen um die amtlich festgestellten Inflationsraten der Vorjahre angepasst hat. Die Änderung gilt mit Bereitstellung auf der Webseite als veröffentlicht.
- (2) Ausgehend vom Jahr 2021 (100%) ist die Summe der durch das Bundesamt für Statistik für Deutschland amtlich festgestellten jährlichen Inflationsraten aller Folgejahre zu berücksichtigen.
- (3) Die Anpassung der Beitragshöhe für aktive Mitglieder erfolgt nach Abzug des Betrages aus § 5.
- (4) Neben den Beitragshöhen sind die Beträge der §§ 7 bis 9 anzupassen.
- (5) Alle Anpassungen der Jahresbeiträge erfolgen in Dreieuro-Schritten: Auf den Monat berechnete Teilbeiträge sollen stets durch 25 Cent teilbar sein.

## **§ 17 Arbeitsleistungen**

- (1) Aktive Mitglieder leisten pro Jahr mindestens acht ehrenamtliche Arbeitsstunden im gemeinnützigen ideellen Wirkungsbereich des Vereins.
- (2) Die Arbeitsleistungen sollen sich auf maximal vier Einsätze aufteilen. Der für die Erbringung von Arbeitsleistungen maßgebliche Jahreszeitraum verläuft stets vom 01.10. bis zum 30.09.
- (3) Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres in die aktive Mitgliedschaft eintreten, erbringen Arbeitsleistungen anteilig für jeden vollen Monat ihrer aktiven Mitgliedschaft. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, sind für die letzten drei Monate ihrer Mitgliedschaft von den Arbeitsleistungen freigestellt.
- (4) Die Arbeitsleistungen sind vorwiegend auf sportlichen Wettbewerben (wie Ligaspielen und Turnieren) sowie bei öffentlichen Präsentationen zu erbringen. Der Vorstand veröffentlicht und aktualisiert auf der Homepage eine Liste mit geeigneten Veranstaltungen. Der genannte Ansprechpartner bescheinigt erbrachte Arbeitsleistungen gegenüber dem Vorstand. Er kann dabei zulassen, dass eine zu einer Vereinsveranstaltung erbrachte Kuchen- oder Buffetspende unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwands auf bis zu zwei Arbeitsstunden angerechnet wird.,
- (5) Arbeitsleistungen gelten durch ehrenamtliche Mitarbeit im Vereinsausschuss als vollständig erfüllt.
- (6) Kinder unter 14 Jahren sind von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.
- (7) Nicht geleistete Arbeitsleistungen müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrags pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beträgt 24 Euro.

# GEBÜHRENORDNUNG

Letzte Änderung der Gebührenordnung am 14.05.2014

## Einmalige Aufnahmegebühren

1. Aktive	15,00 €
2. Förderer	0,00 €

## Pauschale Verwaltungsgebühren

(1) Ermittlung der Anschrift eines Mitglieds	15,00 €
(2) Bearbeitung einer Rücklastschrift	5,00 €
(3) Versenden einer Mahnung	5,00 €
(4) Ersatz eines Mitgliedsausweises	10,00 €

# DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Pflichtinformationen zu Deiner Vereinsmitgliedschaft / Deinem Mitgliedsantrag  
Letzte Änderung der Datenschutzerklärung am 01.05.2020

## I. Verantwortliche

Alstersport e.V., Holtenklinker Str. 13, 21029 Hamburg, E-Mail: datenschutz@alstersport.org, vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie in dieser Datenschutzerklärung dargestellt.

## II. Datenerhebung bei betroffenen Personen

Bei Dir (als betroffene Person, Art. 13 DSGVO) erheben wir

- a) für die Erfüllung eines Vertrags (Vereinsmitgliedschaft) mit Dir, einschließlich der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),
1. Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort,
  2. Geschlecht,
  3. Geburtsdatum,
  4. E-Mail-Adresse,
  5. Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort aller gesetzlichen Vertreter,
  6. IBAN und BIC eines Referenzkontos für den bargeldlosen Zahlungsverkehr einschließlich Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort des Kontoinhabers, Beginn, Ende und Ausstellungsdatum des Lastschriftmandats,
  7. Wunsch, die Mitgliedschaft an einem bestimmten Tag zu beginnen und zu beenden,
  8. gewünschte und/oder tatsächliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung (aktive Sportart) oder Wunsch, keiner Sportart aktiv anzugehören (Fördermitgliedschaft),
  9. Beginn und Ablauf der Probezeit (Schnuppertraining),
- b) sowie nur mit Deiner freiwillig getroffenen, jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufliche Einwilligung für die im Einzelnen dargestellten jeweiligen Zwecke (Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO)
1. Telefonnummer zur schnellen Kontaktaufnahme,
  2. Wunsch, am sportlichen Wettkampfbetrieb einer Sportart teilzunehmen, bisheriger Lizenzverein, Vorhandensein einer Bahncard, zur Strukturierung und Organisation des Vereinskaders für Wettkampf- und Ligateilnahme, Erhebung von Aufwandsumlagen bei Dir, Anbahnung künftiger Wettkampf-, Meisterschafts- und Ligateilnahmen des Vereinskaders, Beantragung und Abrechnung von öffentlich-rechtlichen Zuschüssen zum Wettkampfbetrieb,
  3. Name der besuchten Schule oder Hochschule, Gültigkeit einer Schulbescheinigung, zur Gewährung eines zeitlich begrenzten Beitragsnachlasses für aktive Mitglieder mit reduzierten wirtschaftlichen Leistungsmöglichkeiten,
  4. Mitgliedsnummern von Personen, die mit Dir im selben Haushalt leben, zur Gewährung eines zeitlich begrenzten Beitragsnachlasses für aktive Familienmitgliedschaften,
  5. Bezugsdauer von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Leis-

tungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zur Gewährung eines zeitlich begrenzten Beitragsnachlasses für aktive Mitglieder mit reduzierten wirtschaftlichen Leistungsmöglichkeiten einschließlich der Erfüllung damit verbundener gesetzlicher Dokumentationspflichten nach § 53 AO, bei Kindern auch Bezugsdauer von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Hilfen zur Erziehung, zur Gewährung eines zeitlich begrenzten Beitragsnachlasses für aktive Mitglieder und Familien mit reduzierten wirtschaftlichen Leistungsmöglichkeiten einschließlich der Erfüllung damit verbundener gesetzlicher Dokumentationspflichten nach § 53 AO, Vorbereitung eines Antrags auf einen Teilhabezuschuss durch die Landessportjugend,

6. Fotos und Videos von Deiner Person beim Training zur Analyse und Auswertung des sportlichen Fortschritts und zur Optimierung des Trainingsinhalts,
  7. Fotos und Videos von Deiner Person bei sportlichen Veranstaltungen zur Veröffentlichung in sozialen Netzwerken, im Internet und in Printmedien zwecks Präsentation sportlicher Leistungen und der Teams,
  8. Fotos und Videos von Deiner Person bei geselligen Vereinsveranstaltungen zur Veröffentlichung in sozialen Netzwerken, im Internet und in Printmedien zwecks Präsentation des Vereinslebens,
- c) sowie nur mit Deiner freiwillig getroffenen, jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerruflichen ausdrücklichen Einwilligung für die im Einzelnen dargestellten jeweiligen Zwecke (Art. 9 Abs. 2 lit a DSGVO)
1. vorhandene Klassifizierung, ärztliche Feststellung über Sporttauglichkeit und Sportgesundheit, Gründe für fehlende Sporttauglichkeit, Diagnosen, Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung, feststellender Arzt, ärztliche Verordnung von Medikamenten aus der Doping-Verbotsliste, zur Strukturierung und Organisation des Vereinskaders für Wettkampf- und Ligateilnahme, Anbahnung künftiger Wettkampf-, Meisterschafts- und Ligateilnahmen des Vereinskaders, Anmeldung zum und Abmeldung vom Wettkampfbetrieb, Erwerb des Startrechts, Anmeldung zur Klassifizierung, Vorbereitung von Anti-Doping-Kontrollen im Wettkampfbetrieb,
  2. festgestellter Grad der Behinderung, festgestellte Merkmale, Gültigkeitsdauer der Feststellung, feststellende Behörde, Aktenzeichen, zur Gewährung eines zeitlich begrenzten Beitragsnachlasses für Mitglieder mit Anspruch auf Teilhabeförderung aus öffentlich-rechtlichen Mitteln, Anmeldung zur Klassifizierung, Beantragung und Abrechnung von öffentlich-rechtlichen Zuschüssen zum Wettkampfbetrieb,
  3. kostentragende Stelle, Genehmigungsdauer, Aktenzeichen, Statuskennzeichen der kostentragenden Stelle, verordnender Arzt, verordnungsrelevante Diagnose, weitere Diagnosen, Ziele der sportlichen Betätigung, empfohlene Anzahl der wöchentlichen Übungseinheiten, zur inhaltlichen Gestaltung des verordneten Rehabilitationssports.

### III. Datenerhebung bei Dritten

Nicht bei Dir (als betroffenen Person, Art. 14 DSGVO) erheben wir für die Erfüllung eines Vertrags (Vereinsmitgliedschaft) mit Dir (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

1. Start- und Teilnahmeerlaubnis am Wettkampf- und Ligabetrieb,
2. Sperren und Strafen im Zusammenhang mit dem Wettkampf- und Ligabetrieb,
3. Sanktionen im Zusammenhang mit Antidoping-Kontrollen,
4. Ergebnis und Befristung jeder Klassifizierung, Wettkampfteilnahmen und Wettkampfergebnisse,
5. Datum und Gewährung oder Nichtgewährung öffentlicher Zuschüsse,
6. Mitgliedsnummern der Haushaltsangehörigen,
7. Lizenzansprüche anderer Vereine.

Alle bei Dir und nicht bei Dir erhobenen personenbezogenen Daten verknüpfen wir zu einem Mitgliedsdatensatz.

Darüber hinaus ergänzen wir zur ordentlichen Durchführung der Mitgliedschaft den Mitgliedsdatensatz mit unseren Aufzeichnungen über

1. Aufnahmezeitpunkt und tatsächliches Ende der Mitgliedschaft,
2. Grund für das Ende der Mitgliedschaft,
3. Tatsächliche Zugehörigkeit zu Sportgruppen und Abteilungen,
4. Teilnahmen und Nichtteilnahmen am Übungs- und Trainingsbetrieb des Vereins,
5. Trainingsinhalte (Trainingsprotokolle),
6. Teilnahmen an Wettkämpfen und dort erzielte sportliche Leistungen,
7. besondere sportliche und ehrenamtliche Leistungen,
8. Beginn, besondere Stationen und Ende der sportlichen Laufbahn,
9. Name und Datum der öffentlichen Auszeichnung im Zusammenhang mit der sportlichen oder ehrenamtlichen Betätigung für den Verein,
10. Beginn und Ende vorübergehender sportlicher Passivität,
11. aktuelle Beitragshöhe und Dauer der Gewährung von Beitragsnachlässen,
12. alle betroffenen finanziellen Transaktionen im laufenden und vorherigen Geschäftsjahr,
13. Datum der letzten Rücklastschrift,
14. offene Forderungen aus vorherigen Geschäftsjahren einschließlich bisheriger teilweiser Tilgungen,
15. Vorstandsbeschluss zum vereinsseitigen Ausschluss vom Lastschriftverfahren,
16. andere Vorstandsbeschlüsse, die das Mitglied persönlich betreffen,
17. Datum der Einleitung des letzten Vereinsordnungsverfahrens,
18. Datum des letzten Sportunfalls,
19. Ausgabebetrag und Art der ausgehändigten Vereinskleidung.

### IV. Datenübermittlung an Dritte

Wir geben personenbezogene Daten aus Deinem Datensatz weiter

1. an den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V., Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg
  - a) für den Erwerb einer Sportlizenz: Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und

Wohnort aller gesetzlichen Vertreter sowie Wunsch, am sportlichen Wettkampfbetrieb einer Sportart teilzunehmen, bisheriger Lizenzverein, vorhandene Klassifizierung, ärztliche Feststellung über Sporttauglichkeit und Sportgesundheit, Gründe für fehlende Sporttauglichkeit, Diagnosen, Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung, feststellender Arzt, Ergebnis und Befristung jeder Klassifizierung,

- b) für die Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen für den Wettkampfbetrieb: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Vorhandensein einer Bahncard, vorhandene Klassifizierung, festgestellter Grad der Behinderung, festgestellte Merkmale, Sperren und Strafen im Zusammenhang mit dem Wettkampf- und Ligabetrieb, Sanktionen im Zusammenhang mit Antidoping-Kontrollen, Wettkampfteilnahmen und Wettkampfergebnisse, Datum und Gewährung oder Nichtgewährung öffentlicher Zuschüsse,
  - c) für die Beantragung und Abrechnung von Strukturförderzuschüssen für Sport von Menschen mit Behinderung: Name, Vorname, Geburtsdatum, festgestellter Grad der Behinderung, feststellende Behörde, Aktenzeichen,
2. an den Deutschen Rollstuhl-Sportverband e.V., Friedrich-Alfred-Straße 10, 47055 Duisburg
    - a) zur Erfüllung der vertraglichen Pflicht einer Verbandsmeldung: Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort,
    - b) für den Erwerb einer Sportlizenz: Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort, Geschlecht, Geburtsdatum, Wunsch, am sportlichen Wettkampfbetrieb einer Sportart teilzunehmen, bisheriger Lizenzverein, ärztliche Feststellung über Sporttauglichkeit und Sportgesundheit, Gründe für fehlende Sporttauglichkeit, Diagnosen, Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung, feststellender Arzt,
  3. an den Deutschen Behindertensportverband e.V., Tulpenweg 2-4, 50226 Frechen für den Erwerb einer Sportlizenz: Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort aller gesetzlichen Vertreter sowie Wunsch, am sportlichen Wettkampfbetrieb einer Sportart teilzunehmen, bisheriger Lizenzverein, vorhandene Klassifizierung, ärztliche Feststellung über Sporttauglichkeit und Sportgesundheit, Gründe für fehlende Sporttauglichkeit, Diagnosen, Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung, feststellender Arzt, Ergebnis und Befristung jeder Klassifizierung,
  4. an den Hamburger Sportbund e.V., Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg für die Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen für den Wettkampfbetrieb: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Sperren und Strafen im Zusammenhang mit dem Wettkampf- und Ligabetrieb, Sanktionen im Zusammenhang mit Antidoping-Kontrollen, Wettkampfteilnahmen und Wettkampfergebnisse, Datum und Gewährung oder Nichtgewährung öffentlicher Zuschüsse,
  5. an die Hamburger Sportjugend e.V., Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg für die Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus finanziell benachteiligten Familien: Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort aller gesetzlichen Vertre-



- ter sowie Bezugsdauer von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Hilfen zur Erziehung sowie Teilnahmen an Wettkämpfen, Beginn und Ende vorübergehender sportlicher Passivität, aktuelle Beitragshöhe und Dauer der Gewährung von Beitragsnachlässen, Ausgabebetrag und Art der ausgehändigten Vereinskleidung,
6. an die ARAG Sportversicherung AG, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf  
für die Meldung eines Versicherungsschadens: Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort aller gesetzlichen Vertreter sowie Aufnahmebetrag, Teilnahme am Übungs- und Trainingsbetrieb des Vereins, Teilnahme am Wettkampf, Datum des letzten Sportunfalls,
  7. an die Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg  
für den Einzug des Beitrags und fälliger Umlagen sowie für die Erstattung von Aufwendungen: Name, Vorname, IBAN eines Referenzkontos sowie Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort des Kontoinhabers, Ausstellungsdatum des Lastschriftmandats,
  8. an verschiedene, hier nicht näher bezeichnete Ausrichter von sportlichen Wettkämpfen, an denen Du teilnehmen möchtest  
für die Anmeldung und Abmeldung zum Wettkampf: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wunsch, am sportlichen Wettkampfbetrieb einer Sportart teilzunehmen, vorhandene Klassifizierung, ärztliche Feststellung über Sporttauglichkeit und Sportgesundheit, Diagnosen, Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung, feststellender Arzt, Start- und Teilnahmeerlaubnis am Wettkampf- und Ligabetrieb, Sperren und Strafen im Zusammenhang mit dem Wettkampf- und Ligabetrieb, Sanktionen im Zusammenhang mit Antidoping-Kontrollen, Wettkampfteilnahmen und Wettkampfergebnisse, Lizenzansprüche anderer Vereine,
  9. an verschiedene, hier nicht näher bezeichnete Herausgeber von Printmedien, sowie an die hier nicht näher bezeichneten Bereitsteller unserer Vereins-Internetauftritte, auch in sogenannten Sozialen Medien,  
zur Wahrung unseres berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) an der Information der Öffentlichkeit über unsere Aktivitäten: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahrgang, Fotos und Videos von Deiner Person bei sportlichen Veranstaltungen, Start- und Teilnahmeerlaubnis am Wettkampf- und Ligabetrieb, Sperren und Strafen im Zusammenhang mit dem Wettkampf- und Ligabetrieb, Sanktionen im Zusammenhang mit Antidoping-Kontrollen, Wettkampfteilnahmen und Wettkampfergebnisse, Lizenzansprüche anderer Vereine, besondere sportliche und ehrenamtliche Leistungen, Beginn, besondere Stationen und Ende der sportlichen Laufbahn, Name und Datum der öffentlichen Auszeichnung im Zusammenhang mit der sportlichen oder ehrenamtlichen Betätigung für den Verein.

## V. Datenverarbeitung, Speicherung

Wir speichern personenbezogene Daten für eine gewisse Dauer (Speicherdauer). Das Ende der Speicherdauer berechnen wir stets vom Ablauf des Kalenderjahres, in dem wir einzelne personenbezogene Daten erhoben haben oder der Zweck, für den wir die Daten erhoben haben, erreicht ist. Unverzüglich nach Ende der Speicherdauer löschen wir die Daten. Eine bestimmte Zeit vor Ablauf der Speicherdauer schränken wir die Verarbeitung der Daten ein.

In der Verarbeitung eingeschränkte Daten können wir nicht mehr anpassen, verändern, verwenden, übermitteln, verbreiten, abgleichen oder verknüpfen. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten kann nur noch der Vorstand auslesen, abfragen und löschen.

Die Speicherdauer beträgt zehn Jahre nach Erhebung aufgrund gesetzlicher Nachweispflichten, die Verarbeitung der Daten ist sieben Jahre vor Ende der Speicherdauer eingeschränkt: Vorhandensein einer Bahncard, Name der besuchten Schule oder Hochschule, Gültigkeit einer Schulbescheinigung, Bezugsdauer von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bezugsdauer von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Hilfen zur Erziehung, ärztliche Feststellung über Sporttauglichkeit und Sportgesundheit, Gründe für fehlende Sporttauglichkeit, Diagnosen, Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung, feststellender Arzt, ärztliche Verordnung von Medikamenten aus der Doping-Verbotsliste, Start- und Teilnahmeerlaubnis am Wettkampf- und Ligabetrieb, Sperren und Strafen im Zusammenhang mit dem Wettkampf- und Ligabetrieb, Sanktionen im Zusammenhang mit Antidoping-Kontrollen, Wettkampfteilnahmen und Wettkampfergebnisse, Datum und Gewährung oder Nichtgewährung öffentlicher Zuschüsse, Teilnahmen an Wettkämpfen und dort erzielte sportliche Leistungen, alle betroffenen finanziellen Transaktionen im laufenden und vorherigen Geschäftsjahr, Datum der letzten Rücklastschrift, Ausgabebetrag und Art der ausgehändigten Vereinskleidung.

Die Speicherdauer beträgt zehn Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit aufgrund gesetzlicher Nachweispflichten, die Verarbeitung der Daten ist zehn Jahre vor Ende der Speicherdauer eingeschränkt: Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort aller gesetzlichen Vertreter.

Die Speicherdauer beträgt sechs Jahre nach vollständigem Forderungsausgleich aufgrund gesetzlicher Nachweispflichten, die Verarbeitung der Daten ist fünf Jahre vor Ende der Speicherdauer eingeschränkt: Kostentragende Stelle, Genehmigungsdauer, Aktenzeichen, Statuskennzeichen der kostentragenden Stelle, verordnender Arzt, verordnungsrelevante Diagnose, weitere Diagnosen, Ziele der sportlichen Betätigung, empfohlene Anzahl der wöchentlichen Übungseinheiten, Teilnahmen und Nichtteilnahmen am Übungs- und Trainingsbetrieb des Vereins, Trainingsinhalte (Trainingsprotokolle).

Die Speicherdauer beträgt ein Jahr nach vollständigem Forderungsausgleich, die Verarbeitung der Daten ist ein Jahr vor Ende der Speicherdauer eingeschränkt: Datum der letzten Rücklastschrift, offene Forderungen aus vorherigen Geschäftsjahren einschließlich bisheriger teilweiser Tilgungen.

Für alle übrigen Daten, die nicht archiviert werden, beträgt die Speicherdauer zehn Jahre nach Ende der Mitglied-

schaft, die Verarbeitung der Daten ist neun Jahre vor Ende der Speicherdauer eingeschränkt.

Wir archivieren zum Zweck der Vereins-Chronik aufgrund unseres berechtigten Interesses an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der der jeweiligen Teams: Name, Vorname, Geburtsjahrgang, Fotos und Videos von Deiner Person bei sportlichen Veranstaltungen, tatsächliche Zugehörigkeit zu Sportgruppen und Abteilungen, besondere sportliche und ehrenamtliche Leistungen sowie Beginn, besondere Stationen und Ende der sportlichen Laufbahn sowie Name und Datum der öffentlichen Auszeichnung im Zusammenhang mit der sportlichen oder ehrenamtlichen Betätigung für den Verein.

## **VI. Rechte betroffener Personen**

Dir stehen als betroffene Person unter denen im Gesetz genannten Voraussetzungen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können zu.

Dir steht außerdem das Recht zu, Dich bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) zu beschweren. Für uns ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg, zuständig.

Widersprüche sind stets schriftlich an die oben genannte Vereinsadresse zu richten.

*Ende der Datenschutzerklärung*